

Antrag

des

Verfassungsausschusses.

Die provisorische Nationalversammlung wolle beschließen:

I. Der Beschluß der provisorischen Nationalversammlung vom 27. November 1918, womit der Entwurf eines Gesetzes über das deutschösterreichische Staatsbürgerrecht angenommen wurde, wird aufgehoben.

II. Die provisorische Nationalversammlung setzt an Stelle dieses Beschlusses den nachfolgenden Beschluß:

Gesetz

vom

über

das deutschösterreichische Staatsbürgerrecht.

Die Provisorische Nationalversammlung des Staates Deutschösterreich hat beschlossen:

§ 1.

(1) Deutschösterreichische Staatsbürger sind alle Personen, die zur Zeit der Kundmachung dieses Gesetzes in einer Gemeinde der Deutschösterreichischen Republik heimatberechtigt sind.

(2) Sie hören auf es zu sein, wenn sie sich bis zum 30. Juni 1919 zu einem anderen Staate bekennen, zu welchem Gebietsteile der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie gehören.

§ 2.

Durch die Erklärung, der Deutschösterreichischen Republik als getreuer Staatsbürger angehören zu wollen, erwerben die deutschösterreichische Staatsbürgerschaft:

I. Personen, die mindestens seit 1. August 1914 im Gebiete der Republik Deutschösterreich ihren ordentlichen Wohnsitz haben;

II. Personen, die ihren ordentlichen Wohnsitz erst nach dem 1. August 1914 nach Deutschösterreich verlegt haben oder bis zur Wirksamkeit eines neuen, das Staatsbürgerrecht endgültig regelnden Gesetzes verlegen, sofern sie in einer außerhalb der Republik Deutschösterreich gelegenen Gemeinde des bisherigen Österreich mit Ausnahme Dalmatiens, Istriens und Galiziens heimatberechtigt sind.

Der ordentliche Wohnsitz im Sinne dieses Gesetzes wird durch eine lediglich infolge Heranziehung zur militärischen Dienstleistung oder zur persönlichen Dienstleistung auf Grund des Kriegseinsatzgesetzes bedingte Abwesenheit nicht unterbrochen.

§ 3.

Das im § 1 vorgesehene Bekenntnis und die im § 2 vorgesehene Erklärung sind schriftlich oder mündlich bei der politischen Bezirksbehörde des ordentlichen Wohnsitzes abzugeben. Ob die im § 2 festgesetzten Bedingungen zutreffen, ist von Amts wegen festzustellen. Über die abgegebene Erklärung ist der Partei eine Bescheinigung auszustellen.

§ 4.

Die im § 2 genannten Personen sind vom Zeitpunkte ihrer Erklärung an deutschösterreichische Staatsbürger. Stellt sich jedoch bei einer Person nach abgegebener Erklärung heraus, daß die Bedingungen des § 2 nicht zutreffen, so hat die politische Landesbehörde ihr die deutschösterreichische Staatsbürgerschaft abzuerkennen.

§ 5.

Die zur Geltendmachung des Anspruches auf Erlangung der Staatsbürgerschaft dienenden Eingaben, Erklärungen und deren Beilagen sind, und zwar die Beilagen bedingt, stempel- und gebührenfrei.

§ 6.

Die bestehenden Bestimmungen über die Staatsbürgerschaft und das Heimatsrecht bleiben in Kraft, soweit sie nicht durch dieses Gesetz geändert werden.

Provisorische Nationalversammlung. — Beilage 69.

3

§ 7.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

§ 8.

Mit dem Vollzug dieses Gesetzes ist der Staatssekretär des Innern betraut.

Wien, 4. Dezember 1918.

d'Elvert,
Obmann.

Dr. Schacherl,
Berichterstatter.